

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Giengen an der Brenz über den Erlass einer Stellplatzablösesatzung

Der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz hat am 30. Juni 2022 den Erlass einer Satzung über die Ablösung der Stellplatzherstellungspflicht in Giengen an der Brenz und den Teilorten (Stellplatzablösesatzung) nach § 37 Abs. 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in der jeweils aktuellen Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Stellplatzablösesatzung inkl. Anlagen liegt öffentlich im Stadtplanungsamt der Stadt Giengen, Zi. 16, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen an der Brenz während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Satzung kann auch auf der städtischen Homepage (https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_2) eingesehen werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Giengen, den 27. Juli 2022
Bürgermeisteramt